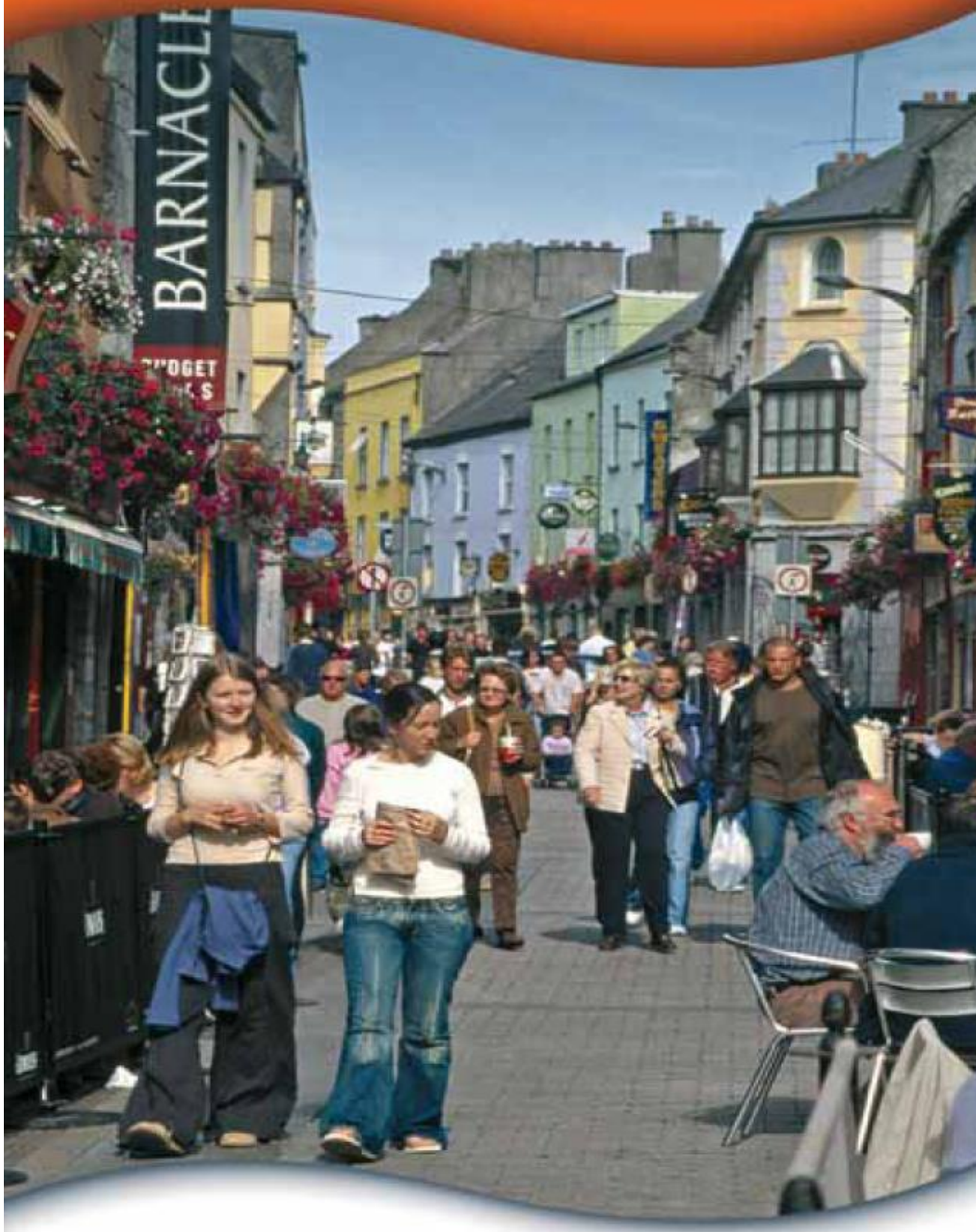


Wie Mitglieder der lokalen Behörden gewählt werden



1.	Struktur und Mitgliedschaft in Kommunalbehörden	3
2.	Wählbarkeit.....	3
3.	Wer darf bei einer Kommunalwahl seine Stimme abgeben?.....	5
4.	Wählerregister	5
5.	Regelungen für die Stimmabgabe.....	6
6.	Wann werden Kommunalwahlen abgehalten?	7
7.	Wie wird die Wahl organisiert?.....	7
8.	Nominierung der Kandidaten.....	8
9.	Die Abstimmung	9
10.	Stimmabgabe.....	10
11.	Auszählung	11
12.	Ergebnisse der Wahl	14
13.	Anruf eines Gerichts	14
14.	Vorsitzender/Bürgermeister	14
15.	Plötzliche Vakanzen	14
16.	Ausgaben und Spenden	15
17.	Kommunalwahlgesetz.....	16
18.	Sonstige Broschüren	17

Wie Mitglieder der lokalen Behörden gewählt werden

1. Struktur und Mitgliedschaft in Kommunalbehörden

Im Anschluss an die Kommunalwahlen 2014 gibt es in Irland 31

Kommunalbehörden mit 949 gewählten Mitgliedern mit folgender Verteilung geben:

	31	949
	Kommunalbehörden	Mitglieder
Bezirksräte	26	765
Stadträte	3	112
Stadt- und Bezirksräte	2	72

Bezirksräte sind zuständig für die Kommunalverwaltung in 26 Verwaltungsbereiche (in 24 geographischen Countys einschließlich des Countys Dublin, das in drei Verwaltungsbezirke gegliedert ist).

Stadträte sind zuständig für die Kommunalverwaltung in den Städten Dublin, Cork und Galway.

Stadt- und Bezirksräte sind zuständig für die Kommunalverwaltung für kombinierte Stadt und Bezirk in Limerick und Waterford.

2. Wählbarkeit

Alle Personen, die irische Bürger sind oder einen regulären Wohnsitz in der Republik Irland haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht aus einem der folgenden Gründe ausgeschlossen sind, können als Mitglied oder Ersatzmitglied einer Kommunalbehörde gewählt werden:

Zur Wahl nicht zugelassen sind:

- Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft;
- Mitglieder des Europaparlaments;
- Richter, Generalanwälte oder Registratoren der Europäischen Gemeinschaft;
- Mitglieder des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaft;
- Mitglieder des Dáil Éireann oder Seanad Éireann;
- Im Rahmen der Verfassung ernannte Richter, Revisionsbeamte und Rechnungsprüfer;
- Mitglieder der Garda Síochána und Vollzeit-Mitglieder der Streitkräfte;
- Staatsbeamte, die nicht durch ihre Beschäftigungsvoraussetzungen ausdrücklich als Mitglied einer Kommunalbehörde zugelassen sind;
- Personen, die bei Kommunalbehörden beschäftigt sind und nicht einer Dienstklasse, einer Dienstbeschreibung oder einem Dienstgrad gemäß *161(1)(b) des Local Government Act 2001* angehören;
- Personen, die in der Verwaltung des Gesundheitsdienstes angestellt sind und denen durch Anordnung des Ministers für Gesundheit und Kinder ein Dienstgrad oder eine Dienstbeschreibung zugeordnet wurde;
- Personen, die eine von einer zuständigen Rechtsprechung des Staates ausgesprochene Haftstrafe mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten verbüßen;

- Personen, die eine vom Abschlussprüfer einer Kommunalbehörde dieser Person auferlegte oder gegen sie ausgesprochene Geldsumme nicht oder nicht vollständig bezahlt haben;
- Personen, die einem von einem zuständigen Gericht ausgesprochenen rechtsgültigen Urteil, einem Strafbefehl oder einer Geldbuße an eine Kommunalbehörde nicht Folge leisten;
- Personen, die wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, auch wenn gegen dieses Urteil noch ein Berufungsverfahren läuft:
 - (i) betrügerisches oder unlauteres Verhalten gegenüber einer Kommunalbehörde,
 - (ii) Aktive oder passive Bestechung,
 - (iii) Aktivitäten trotz eines entsprechenden Ausschlusses.

3. Wer darf bei einer Kommunalwahl seine Stimme abgeben?

Es gibt über drei Millionen Wahlberechtigte bei Kommunalwahlen. Generell dürfen sich alle Personen über 18 Jahre beim Kommunalwahlleiter als Wähler eintragen lassen für den Wahlbereich, in dem sie ihren regulären Wohnsitz haben. Die Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Stimmabgabe bei einer Kommunalwahl.

4. Wählerregister

Von den Stadt- und Bezirksräten wird jedes Jahr ein Wählerregister erstellt. Alle in diesem Register eingetragenen Personen sind zur Stimmabgabe bei einer Kommunalwahl berechtigt. Personen, deren Namen mit dem Buchstaben "L" (für "local") gekennzeichnet ist, sind nur bei Kommunalwahlen stimmberechtigt. Ein Entwurf des Registers wird jedes Jahr am 1. November veröffentlicht und zur

öffentlichen Einsichtnahme in Postämtern, Bibliotheken und anderen öffentlichen Gebäuden ausgelegt; außerdem steht er online auf der Website des Bezirks- bzw. Stadtrats zur Verfügung. Jede Person kann bis zum 25. November eine Korrektur dieses Entwurfs beantragen. Der Bezirksregistrator entscheidet über diese Anträge; seine Entscheidung kann beim Bezirksgericht angefochten werden. Das Wählerregister tritt am 15. Februar in Kraft. Personen, die nicht im Wählerregister eingetragen sind, können "verspätete" Anträge zur Aufnahme in ein Ergänzungsregister stellen; dieses Ergänzungsregister wird bei einer Wahl vor dem Wahltag veröffentlicht. Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden; um jedoch für die Aufnahme in das bei einer Wahl veröffentlichte Ergänzungsregister berücksichtigt zu werden, muss der Antrag spätestens 15 Arbeitstage vor dem Wahltag beim Bezirks- bzw. Stadtrat eingegangen sein. Für Personen, die in die bei einer Wahl zu veröffentlichenden Ergänzungslisten für Briefwähler und spezielle Wähler aufgenommen werden wollen, muss der entsprechende Antrag mindestens 22 Tage vor dem Wahltag bei der Gemeinde eingegangen sein.

5. Regelungen für die Stimmabgabe

Im Allgemeinen geben die Wähler ihre Stimmen persönlich in ihrem Wahllokal ab.

Eine Briefwahl ist möglich für die Mitglieder der Garda Síochána, der Streitkräfte und für Staatsbeamte (sowie deren Ehegatten / Partner), die im Auftrag der Republik Irland im Ausland tätig sind, sowie für Wähler, die zu Hause leben, aber aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht zum Wahllokal kommen können, und Wähler, die auf gerichtliche Anweisung hin in einer Haftanstalt festgehalten werden und nicht zum Wahllokal kommen können. Personen, die von einem Wahlleiter am Wahltag in einem anderen Wahlbezirk eingesetzt werden als dem, in dem sie selbst für die Stimmabgabe eingetragen sind, können einen Eintrag in die Ergänzungsliste der Briefwähler beantragen.

Eine Form der Briefwahl ist außerdem verfügbar für Wähler, die durch ihre Beschäftigung nicht ins Wahllokal kommen können (beispielsweise Vollzeit-Studenten, die an ihrem Heimatort registriert sind, aber an einem anderen Ort

wohnen und ein Bildungsinstitut im Staat besuchen). Entsprechend diesen Regelungen wird dem Wähler ein Stimmzettel nach Hause zugestellt. Der Wähler muss seinen Identitätsnachweis von einem Mitglied der Garda bestätigen lassen, bevor er den Stimmzettel markiert und ihn per Post an den Wahlleiter zurückschickt.

Spezielle Wahlregelungen stehen zur Verfügung für Wähler, die in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung leben und wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Stimme im Wahllokal abzugeben. Der Stimmzettel wird diesen Personen ins Krankenhaus bzw. die jeweilige Einrichtung gebracht, und die Personen geben ihre Stimme in Gegenwart eines speziellen vorsitzenden Offiziellen, der von einer Garda begleitet wird, ab.

Wähler mit einer körperlichen Behinderung, die sie am Zugang zum Wahllokal hindert, können die Berechtigung erhalten, in einem besser zugänglichen Wahllokal im gleichen Wahlbezirk ihre Stimme abzugeben.

6. Wann werden Kommunalwahlen abgehalten?

Kommunalwahlen werden im Allgemeinen alle fünf Jahre im Mai oder Juni abgehalten. Der tatsächliche Wahltag, der für alle Regionen gilt, wird durch Anordnung des Ministers für Wohnungsbau, Raumplanung, Gemeinschafts- und Lokalverwaltung festgelegt. Der Minister legt außerdem den Wahlzeitraum fest, der mindestens zwölf Stunden zwischen 07:00 und 22:30 betragen muss. Bei Unwetter oder Transportschwierigkeiten kann auf Inseln jedoch eine Abstimmung bereits vor dem Wahltag durchgeführt werden, und der Wahlzeitraum kann auf vier Stunden verkürzt werden.

7. Wie wird die Wahl organisiert?

Die Verantwortung für die Durchführung der Wahl zu den einzelnen Kommunalbehörden liegt beim Wahlleiter der Behörde. Die Kosten für die Durchführung der Wahl werden von der Kommunalbehörde getragen.

Kommunalbehörden werden in zwei oder mehr lokale Wahlbereiche aufgeteilt, und eine Wahl wird für den jeweiligen Wahlbereich für die Anzahl der Ratsmitglieder durchgeführt, die dem jeweiligen Bereich zugewiesen sind. Im Jahr 2014 wurden Wahlen abgehalten für 137 lokale Wahlbereiche.

8. Nominierung der Kandidaten

Der Zeitraum (eine Woche) für die Nominierung der zu einer Kommunalwahl stehenden Kandidaten liegt vier Wochen vor dem Wahltag. Eine Person kann sich selbst nominieren oder von einem in dem entsprechenden Bereich registrierten Wähler einer Kommunalverwaltung nominiert werden. Eine Person kann in mehreren Bereichen zur Wahl stehen. Einem Nominierungsformular von einem Kandidaten einer eingetragenen politischen Partei muss eine Bescheinigung der Zugehörigkeit zu dieser Partei beigefügt werden. Ist keine solche Bescheinigung beigefügt, ist vor Ablauf des Zeitraums für die Nominierung von Kandidaten gemäß einer der folgenden Prozeduren vorzugehen:

- Es müssen eidesstattliche Erklärungen abgegeben werden durch 15 Unterstützer, die als Wähler bei der Kommunalwahl in dem betreffenden Wahlbereich eingetragen sind, und dies muss von einem Urkundsbeamten, einem Mitglied der Friedenskommission, einem öffentlichen Notar, einem Mitglied der Garda Síochána oder einem Offiziellen der Registrierungsbehörde bezeugt werden,

oder
- der Kandidat oder eine von ihm beauftragte Person muss beim zuständigen Wahlleiter eine Kautions von € 100 hinterlegen.

Ein Kandidat kann seine Parteizugehörigkeit auf dem Nominierungsblatt eintragen. Wenn der Kandidat keine Parteizugehörigkeit hat, kann "Parteilos" eingetragen oder der entsprechende Bereich leer gelassen werden.

Der Kandidat muss sicherstellen, dass das ausgefüllte Nominierungsblatt dem Wahlleiter vor Ablauf des Nominierungszeitraums für die Wahl zugestellt wird.

Der Wahlleiter muss innerhalb einer Stunde nach Abgabe des Nominierungsblatts über seine Gültigkeit entscheiden; in folgenden Fällen kann er das Blatt für ungültig erklären:

- Wenn das Nominierungsblatt eines Kandidaten nicht korrekt ausgefüllt oder nicht unterschrieben ist; oder
- bei einem Nominierungsblatt eines Kandidaten, der nicht Mitglied einer politischen Partei ist und der die Nominierung durch Unterstützer nutzen möchte, wenn die Nominierung nicht in der erforderlichen Weise unterstützt wird.

9. Die Abstimmung

Die Kommunalbehörde kann entscheiden, ob sie für alle Wähler Abstimmungs-Infokarten ausstellen will. Diese Karte gibt das Datum und die Uhrzeit der Abstimmung an, die Nummer des Wählers im Wählerregister sowie das Wahllokal, in dem der Wähler seine Stimme abgeben kann. Der Wahlleiter schickt außerdem den Stimmzettel per Post an alle Briefwähler und sorgt dafür, dass den in den speziellen Wählerlisten eingetragenen Wählern mit Körperbehinderung die Stimmzettel überbracht werden.

Die Wahllokale werden von den Stadt- bzw. Bezirksräten festgelegt. Der Wahlleiter stellt an allen Wahlorten Wahllokale bereit. Normalerweise werden hierzu Schulen oder andere öffentliche Gebäude genutzt. Jedes Wahllokal wird am Wahltag von einem vorsitzenden Offiziellen, der von einem Wahlhelfer unterstützt wird, überwacht. Ein Kandidat kann im Wahllokal von einem Assistenten vertreten werden, der dabei hilft, Verstöße gegen die Wahlvorschriften zu verhindern.

10. Stimmabgabe

Die Abstimmungen bei umkämpften Kommunalwahlen werden mithilfe des PR-STV-Systems (proportionale Vertretung durch einzelne übertragbare Präferenzstimme) durchgeführt.

Am Wahltag beantragt der Wähler im Wahllokal unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift einen Stimmzettel. Der Wähler muss auf Anforderung einen Identitätsnachweis vorlegen; falls er dazu nicht in der Lage ist, darf er seine Stimme nicht abgeben.

Die folgenden Dokumente werden zur Identifikation anerkannt:

- (i) Reisepass;
- (ii) Führerschein;
- (iii) Firmenausweis mit Foto;
- (iv) Studentenausweis mit Foto, ausgestellt von einer Bildungsanstalt;
- (v) Reisedokument mit Name und Foto;
- (vi) Bankkarte oder Sparbuch bei einer Bank oder Kreditgenossenschaft mit einer Adresse im betreffenden Wahlbezirk;
- (vii) ID-Karte für öffentliche Versorgungseinrichtungen;
- (viii) Bescheinigung über einen vorübergehenden Wohnsitz;
- (ix) ID-Karte des Garda National Immigration Bureau;

oder folgende Artikel in Verbindung mit einem weiteren Dokument, aus dem die Adresse des Inhabers in dem betreffenden Wahlbezirk hervorgeht

- (x) Scheckbuch;
- (xi) Scheckkarte;
- (xii) Kreditkarte;
- (xiii) Geburtsurkunde;
- (xiv) Heiratsurkunde.

Wenn der vorsitzende Offizielle die Identität des Wählers anerkennt, wird ein Stimmzettel mit einem offiziellen Stempel versehen und dem Wähler ausgehändigt.

Der Wähler gibt seine Stimme in geheimer Wahl in einer Wahlkabine ab. Die Namen der Kandidaten erscheinen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge, zusammen mit einem Foto des Kandidaten, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und ggf. einem Symbol dieser Partei. Der Wähler gibt die Reihenfolge seiner Wahl an, indem er den Namen seines ersten Kandidaten mit "1" kennzeichnet, seine zweite Präferenz mit "2", seine dritte Präferenz mit "3" usw. Somit weist der Wähler den Wahlleiter an, seine Stimme auf den zweiten Kandidaten zu übertragen, wenn sein erster Kandidat bereits gewählt oder gestrichen wurde. Wenn dieser Fall auch auf seinen zweiten Kandidaten zutrifft, kann die Stimme auf den dritten Kandidaten übertragen werden usw. Der Wähler faltet den Stimmzettel, damit seine Kennzeichnung nicht zu erkennen ist, und steckt ihn in die versiegelte Wahlurne. Jede Person kann bei der Wahl nur einmal ihre Stimme abgeben.

Personen mit Seh- oder Körperbehinderung sowie Personen mit Leseschwäche dürfen sich vom vorsitzenden Offiziellen oder von einem Begleiter helfen lassen.

Der vorsitzende Offizielle kann die Festnahme von Personen anordnen, die verdächtigt werden, einen Verstoß gegen die Wahlvorschriften begangen zu haben.

11. Auszählung

Bestimmungen zur Auszählung:

Alle Wahlurnen für jede Kommunalbehörde werden an eine zentrale Auszählstelle gebracht. Beauftragte der Kandidaten dürfen vor Ort die Auszählung überwachen. Bevor die Auszählung der Stimmen beginnt, werden die Umschläge mit Stimmzetteln von Briefwählern und speziellen Wählern in Gegenwart der Beauftragten der Kandidaten geöffnet, und die Stimmzettel werden zu den Stimmzetteln für die Kommunalbehörde hinzugefügt.

Die Auszählung beginnt um 09:00 Uhr vormittags am Tag nach dem Wahltag. Alle

Wahlurnen werden geöffnet, und die Anzahl der Stimmzettel wird mit der Rückmeldung von den vorsitzenden Offiziellen abgeglichen. Anschließend werden die Stimmzettel gründlich durchgemischt und nach der jeweils gekennzeichneten ersten Präferenz sortiert. Ungültige Stimmzettel werden aussortiert.

Quota:

Die Quota ist die erforderliche Mindestanzahl von Stimmen, mit der die Wahl eines Kandidaten garantiert ist. Sie wird ermittelt, indem die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel dividiert wird durch die Anzahl der zu vergebenden Sitze plus 1, und zum Ergebnis wird 1 addiert. Beispiel: Wenn 40.000 gültige Stimmen abgegeben werden und vier Sitze zu vergeben sind, beträgt die Quota 8.001. An diesem Beispiel ist zu sehen, dass maximal vier Kandidaten (die Anzahl der zu vergebenden Sitze) die Quota erreichen können.

Übertragung der überzähligen Stimmen:

Am Ende der ersten Auszählung gilt jeder Kandidat, der eine größere Anzahl von Stimmen erreicht hat als die Quota, als gewählt. Wenn ein Kandidat mehr als die Quota erreicht, werden die überzähligen Stimmen wie folgt anteilig auf die weiteren Kandidaten verteilt. Wenn es sich bei den erhaltenen Stimmen der Kandidaten jeweils um Stimmen als "erste Präferenz" handelt, werden alle seine Stimmzettel in separate Pakete einsortiert, entsprechend der auf diesen Stimmzetteln angegebenen "zweiten Präferenz". Ein separates Paket wird gebildet aus den nicht übertragbaren Stimmzetteln (Papieren, auf denen keine gültige nächste Präferenz erkennbar ist). Wenn der Überschuss gleich oder größer ist als die Anzahl der übertragbaren Stimmen, erhält jeder der verbleibenden Kandidaten alle Stimmen aus dem entsprechenden Paket der übertragbaren Stimmzettel. Wenn der Überschuss geringer ist als die Anzahl der übertragbaren Stimmen, erhält jeder der verbleibenden Kandidaten aus dem entsprechenden Paket der übertragbaren Stimmzettel eine wie folgt berechnete Anzahl von Stimmen: -

$$\frac{\text{Überschuss} \times \text{Anzahl der Stimmen im Paket}}{\text{Gesamtanzahl der übertragbaren Stimmzettel}}$$

Wenn der Überschuss sich aus übertragenen Stimmzetteln ergibt, werden nur die Stimmzettel in dem zuletzt auf diesen Kandidaten übertragenen Paket untersucht, und dieses Paket wird dann auf die gleiche Weise behandelt wie ein Überschuss aus Stimmen der ersten Präferenz. Wenn zwei oder mehr Kandidaten die Quota übertreffen, wird der größere Überschuss als vorrangig behandelt.

Streichen eines Kandidaten:

Wenn kein Kandidat einen Überschuss aufweisen kann oder der Überschuss zur Wahl eines der verbleibenden Kandidaten nicht ausreicht oder den Verlauf der Zählung erheblich beeinträchtigt, so wird unter den verbleibenden Kandidaten derjenige mit der niedrigsten Stimmenzahl gestrichen, und seine Stimmzettel werden entsprechend der jeweils nächsten darauf angegebenen Präferenz an die übrigen verbleibenden Kandidaten übertragen. Wenn ein Stimmzettel übertragen werden soll und die darauf angegebene zweite Präferenz einem bereits gewählten oder gestrichenen Kandidaten zugeordnet wurde, geht die Stimme weiter an die dritte Präferenz usw.

Abschluss der Auszählung:

Die Auszählung wird fortgesetzt, bis alle Sitze vergeben sind. Wenn die Anzahl der zu vergebenden Sitze mit den noch verbleibenden Kandidaten identisch ist, gelten diese verbleibenden Kandidaten als gewählt, auch wenn sie nicht die Quota erreicht haben.

Erneute Auszählung:

Ein Wahlleiter kann in jeder Phase der Auszählung einige oder alle Stimmzettel erneut auszählen lassen. Ein Kandidat oder ein Wahlbeauftragter eines Kandidaten darf eine erneute Auszählung der Stimmzettel bei einer konkreten Teilzählung oder eine komplette Neuauszählung aller Stimmzettelpakete fordern. Bei einer Neuauszählung darf die Reihenfolge der Stimmzettel nicht verändert werden. Wenn erhebliche Auszählungsfehler erkannt werden, müssen die Stimmzettel ab dem Punkt, an dem der Fehler aufgetreten ist, neu ausgewählt werden.

12. Ergebnisse der Wahl

Wenn die Auszählung abgeschlossen ist, gibt der Wahlleiter die Ergebnisse der Wahl und die Namen der gewählten Mitglieder der Kommunalbehörde öffentlich bekannt.

Wenn ein Kandidat als Mitglied in mehr als einem Wahlbereich gewählt wurde, muss er innerhalb von drei Tagen nach der öffentlichen Bekanntgabe der Wahlergebnisse erklären, welchen Bereich er repräsentieren wird. Die dadurch entstehenden freien Stellen werden als plötzliche Vakanz behandelt.

13. Anruf eines Gerichts

Alle Personen über 18 Jahren können das Ergebnis einer Kommunalwahl durch eine Petition beim Bezirksgericht innerhalb von 28 Tagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse anfechten. Die Wahl kann angefochten werden aus Gründen einer mangelnden Qualifikation, einer Behinderung oder Beeinträchtigung bei der Durchführung der Wahl sowie wegen sonstiger Fehler und Unregelmäßigkeiten. Das Bezirksgericht muss bei Vorliegen einer Wahlpetition das korrekte Ergebnis der Wahl feststellen; es kann daher eine erneute Auszählung der Stimmen anordnen. Das Gericht kann die Wahl in dem jeweiligen Wahlbezirk ganz oder teilweise für ungültig erklären; in diesem Fall wird zur Besetzung der vakanten Sitze eine erneute Wahl abgehalten.

14. Vorsitzender/Bürgermeister

Kommunalbehörden oder Stadtbezirks-Vertreter (bei Letzteren im Anschluss an die Kommunalwahlen 2014) wählen bei jeder Jahresversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden oder Cathaoirleach (gelegentlich auch als Bürgermeister, Mayor oder Lord Mayor bezeichnet) der Behörde oder der Stadtbezirks-Vertreter. Der Vorsitzender leitet alle Ratsversammlungen bzw. Versammlungen der Stadtbezirks-Vertreter.

15. Plötzliche Vakanz

Plötzliche auftretende Vakanz bei der Mitgliedschaft in einer Kommunalbehörde

werden durch Ersatzmitglieder der betroffenen Behörde besetzt. Die Ersatzmitglieder behalten ihren Sitz bis zur nächsten Wahl unter den gleichen Bedingungen wie die gewählten Ratsmitglieder.

16. Ausgaben und Spenden

Der Local Elections (Disclosure of Donations and Expenditure) Act 1999 (Gesetz über Kommunalwahlen - Veröffentlichung von Spenden und Ausgaben) regelt die rechtlichen Voraussetzungen über die Annahme politischer Spenden und die Wahl- und Wahlkampfkosten für Mitglieder von Kommunalbehörden, politische Parteien, Dritte und Kandidaten für die Kommunalwahl.

Ausgaben

Ausgaben-Obergrenzen wurden erstmals für die Kommunalwahlen 2009 eingeführt und im Rahmen des Local Government Reform Act 2014 überarbeitet. Die Obergrenzen hängen von der Bevölkerungszahl des lokalen Wahlbereichs ab.

Lokaler Wahlbereich	Ausgaben-Obergrenze pro Kandidat
Bevölkerung über 35.000	€ 13.000
Bevölkerung zwischen 18.001 und 35.000	€ 11.500
Bevölkerung 18.000 oder weniger	€ 9.750

Bei Kandidaten, die von einer politischen Partei nominiert wurden, wird davon ausgegangen, dass sie automatisch 10 % ihrer Ausgaben-Obergrenze an den nationalen Beauftragten der Partei weitergeben. Ein Parteikandidat mit einer Obergrenze von € 13.000 würde demnach automatisch € 1.300 zur Verwendung durch die Partei zuordnen. Seine tatsächliche Obergrenze läge demnach bei € 11.700. Die Zahl 10 % kann durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kandidaten und dem nationalen Beauftragten der Partei nach oben oder unten variiert werden.

Wahlkampfausgaben, die in einem Zeitraum vor der Wahl angefallen sind, müssen der betreffenden Kommunalbehörde gemeldet werden und dürfen die festgelegte Obergrenze nicht übersteigen. Das Datum, das den Beginn der Ausgabenperiode markiert, wird in einer vom Minister vor der Wahl herausgegebenen Anordnung festgelegt; es muss 50 bis 60 Tage vor dem Wahltag liegen. Jeder Kandidat muss 90 Tage vor dem Wahltag einen Überblick zu seinen Ausgaben vorlegen.

Spenden

Der maximale Betrag, der in einem einzigen Kalenderjahr von einem Mitglied einer Kommunalbehörde oder einem Kandidaten für eine Kommunalwahl angenommen werden darf, liegt bei € 1.000. Spenden über € 600 müssen gegenüber der Kommunalbehörde offengelegt werden. Ein Kandidat oder ein Mitglied einer Kommunalbehörde, der eine Geldspende über € 100 annimmt, muss bei einem Finanzinstitut ein Spendenkonto für politische Spenden eröffnen und unterhalten.

Bestimmte Spenden sind nur eingeschränkt zulässig. Von anonymen Quellen dürfen keine Spenden über € 100 angenommen werden. Geldspenden in bar über € 200 sind ebenfalls verboten. Es gelten bestimmte Regeln für Unternehmensspenden über € 200 – der Spender muss bei der "Kommission für Standards im Öffentlichen Bereich" ("Standards in Public Office Commission") registriert sein und einen Nachweis vorlegen, dass die Spende von der Unternehmensleitung genehmigt wurde.

17. Kommunalwahlgesetz

Die gesetzlichen Regelungen über die Durchführung von Kommunalwahlen sind im Wesentlichen in den folgenden Bestimmungen mit den entsprechenden Ergänzungen festgelegt:

- Local Elections (Petitions and Disqualifications) Act 1974 (Gesetz über die Kommunalwahl, Petitionen und Ausschlüsse)
- Electoral Act 1992 (Wahlgesetz)
- Local Elections Regulations 1995 (Verordnungen zu Kommunalwahlen)
- Electoral (Amendment) Act 1996 (Wahlgesetz - Ergänzung)

- Electoral Act 1997 (Wahlgesetz)
- Local Government Act 1998 (Gesetz über Kommunalbehörden)
- Local Elections (Disclosure of Donations and Expenditure) Act 1999 (Gesetz über Kommunalwahlen - Veröffentlichung von Spenden und Ausgaben)
- Electoral (Amendment) Act 2001 (Wahlgesetz - Ergänzung)
- Local Government Act 2001 (Gesetz über Kommunalwahlen)
- Local Government (No. 2) Act 2003 (Gesetz über Kommunalwahlen - Nr. 2)
- Electoral (Amendment) Act 2004 (Wahlgesetz - Ergänzung)
- Electoral (Amendment) Act 2006 (Wahlgesetz - Ergänzung)
- Electoral (Amendment) Act 2009 (Wahlgesetz - Ergänzung)
- Local Government Reform Act 2014 (Gesetz über die Reform der Kommunalbehörden)

Diese Bestimmungen sind über Government Publications, 52 St. Stephen's Green, Dublin 2 erhältlich oder können unter www.irishstatutebook.ie eingesehen werden

18. Sonstige Broschüren

Weitere in dieser Reihe erhältliche Broschüren auf der Ministeriums - Webseite (www.housing.gov.ie) sind:

How the President is Elected (Die Wahl des Präsidenten)

How the Dáil (House of Representatives) is Elected (Die Wahl des Dáil/Unterhauses in Irland)

How the Seanad (Senate) is Elected (Die Wahl des Seanad/Senats in Irland)

European Parliament: How Ireland's MEPs are Elected (Europäisches Parlament: Wie Irlands Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden)

The Referendum in Ireland (Das Referendum in Irland)

The Register of Electors (Das Wählerregister)

Informationen für Wähler mit Behinderungen

Ministerium für Wohnungsbau, Raumplanung, Gemeinschafts- und Lokalverwaltung

Oktober 2016